BITZER GRUPPE

VERHALTENSKODEX FÜR GESCHÄFTSPARTNER



BITZER SE // Peter-Schaufler-Platz 1 // 71065 Sindelfingen // Germany
Tel +49 7031 932-0 // Fax +49 7031 932-147 // bitzer@bitzer.de // www.bitzer.de

Stand 10/2026

INHALT

VORWORT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG 3

Abschnitt 1 – Allgemeiner Teil 4

Abschnitt 2 – BITZER Verhaltensgrundsätze für Geschäftspartner 6

Abschnitt 3 – Schlussvorschriften 15

VORWORT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Sehr geehrter Geschäftspartner,

BITZER ist der weltweit führende unabhängige Spezialist für Kälte-, Klima- und Wärmepumpentechnik. Als global aufgestelltes Unternehmen ist unser Handeln darauf ausgerichtet, den vielfältigen rechtlichen und kulturellen Rahmenbedingungen zu entsprechen.

Im Bewusstsein dieser Verantwortung hat sich BITZER in seinem weltweiten Handeln als fairer Wettbewerber in einem freien Markt verpflichtet, mit Ehrlichkeit, Fairness und Rechtstreue den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzrechte, den Schutz der Umwelt und den Kampf gegen die internationale Korruption zu unterstützen.

Gleiches erwartet BITZER von Ihnen als unserem Geschäftspartner. Sie sind dazu verpflichtet, die auf Sie anwendbaren Gesetze jederzeit einzuhalten. Auch wir haben diese Erwartungshaltung an Sie. Dementsprechend verpflichten wir Sie auf die Einhaltung des nachfolgenden BITZER Verhaltenskodex für die Geschäftspartner der BITZER Gruppe und fordern Sie auf, Ihrerseits Ihre Mitarbeitenden und Ihre Geschäftspartner entsprechend zu verpflichten.

Die Einhaltung der im Verhaltenskodex niedergelegten Anforderungen ist unverzichtbare Grundlage unserer Zusammenarbeit.

Wir danken Ihnen für Ihr fortgesetztes Engagement um Rechtstreue und Integrität und freuen uns auf weiterhin respektvolle und erfolgreiche Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Wehrle	Rainer Große-Kracht	Martin Büchsel	Frank Hartmann
Chief Executive Officer	Chief Technology Officer	Chief Sales and Marketing Officer	Chief Financial Officer

Abschnitt 1
Allgemeiner Teil

1. Präambel

BITZER ist ein international führender Spezialist für Kälte- und Klimatechnik mit Aktivitäten in den Bereichen Kältetechnik, Klimatisierung und Prozesskühlung, Transport sowie Services. Weltweit stellt BITZER mit energieeffizienten und qualitativ hochwertigen Produkten und Dienstleistungen die Kühlung temperatursensibler Waren und zuverlässige Raumtemperierung sicher.

BITZER verpflichtet sich, in seinem weltweiten Handeln mit Ehrlichkeit, Fairness und Rechtstreue den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzrechte, den Schutz der Umwelt und den Kampf gegen die internationale Korruption zu unterstützen. In dem Bewusstsein dieser Verantwortung verpflichtet sich BITZER ferner zum Respekt gegenüber seinen Geschäftspartnern[*] als fairer Wettbewerber in einem freien Markt.

Gleiches erwartet BITZER von seinen Geschäftspartnern und den Mitarbeitenden seiner Geschäftspartner und verpflichtet seine Geschäftspartner zu rechtstreuem Verhalten und zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex.

Sollen Geschäftspartner in die Leistungserbringung von BITZER eingeschaltet werden, so müssen diese, neben der erforderlichen fachlichen Qualifikation, über einen einwandfreien Ruf verfügen. Die die Geschäftsbeziehung zum Geschäftspartner betreuenden und für einen Vertragsschluss zuständigen Mitarbeitenden von BITZER werden die ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen nutzen, um sich davon zu überzeugen.

2. Anwendungsbereich

Dieser Verhaltenskodex ist für alle Geschäftspartner von Gesellschaften der BITZER Gruppe, deren Muttergesellschaft die BITZER SE ist (nachfolgend insgesamt „BITZER“ genannt) verbindlich.

Die in diesem Verhaltenskodex genannten Verhaltensgrundsätze und Anforderungen sind vom Geschäftspartner in seiner gesamten Liefer- und Leistungskette zu befolgen, auch dann, wenn es im nachfolgenden 2. Abschnitt dieses Verhaltenskodex nicht nochmals ausdrücklich erwähnt ist. Dies schließt alle Schritte mit ein, die zur Herstellung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen bei der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung

[*] Der Begriff „Geschäftspartner“ umfasst, ohne darauf beschränkt zu sein, insbesondere Kunden, Lieferanten, Werkunternehmer, Dienstleister, Berater, Vermittler und Verrichtungsgehilfen von BITZER, unabhängig davon, ob es sich bei diesen um natürliche oder juristische Personen handelt.

Der Begriff „Mitarbeitende“ umfasst hier ausdrücklich auch Vorstände, Geschäftsführende Direktoren, Geschäftsführer sowie sonstige Organe und gesetzliche Vertreter des Geschäftspartners.

Wenn hier oder an anderer Stelle in diesem Verhaltenskodex ein Wort ein konkretes grammatikalisches Geschlecht aufweist, handelt es sich hierbei nur um eine vereinfachte redaktionelle Form, die in ihrer Bedeutung nicht geschlechtsspezifisch, sondern ausdrücklich geschlechtsneutral gemeint ist.

bzw. Leistungserbringung an BITZER, und umfasst das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich des Geschäftspartners, aber auch das Handeln seiner unmittelbaren und mittelbaren Geschäftspartner, unabhängig davon, ob diese Schritte im In- oder im Ausland erfolgen.

Die Nichtbeachtung des Verhaltenskodex und der ihm zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschriften durch den Geschäftspartner kann das Ansehen beider, das des Geschäftspartners und das von BITZER, sowie das der Mitarbeitenden des Geschäftspartners und der von BITZER beschädigen. Die Nichtbeachtung des Verhaltenskodex kann zu erheblichem finanziellem Schaden für den Geschäftspartner und für BITZER führen und unter Umständen auch zu einer Haftung des Geschäftspartners und/oder des Mitarbeitenden, der sich fehlerhaft verhalten hat. Verstöße gegen den Verhaltenskodex können deswegen nicht toleriert werden.

Ein Geschäftspartner, der gegen den Verhaltenskodex verstößt, muss mit der sofortigen Beendigung der Geschäftsbeziehung mit BITZER und mit zivil- sowie strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.

3. Ansprechpartner und Beschwerdeverfahren

Wenn ein Geschäftspartner oder einer seiner Mitarbeitenden sich unsicher ist, ob sein Verhalten im Einklang mit diesem Verhaltenskodex steht, oder ein Geschäftspartner oder ein Mitarbeitender des Geschäftspartners in seinem Umfeld einen möglichen Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex feststellt, hat er die Möglichkeit, seinen Hinweis an BITZER Legal Services, die zentrale Rechtsabteilung der BITZER Gruppe (legalservices@bitzer.de; BITZER SE, Legal Services, Head of Legal, Peter-Schaufler-Platz 1, 71065 Sindelfingen, Deutschland) oder an das BITZER Hinweisgeberschutzsystem, die BITZER Integrity Line (www.bitzer.de/integrityline_de), zu übermitteln. Dies kann persönlich, mündlich oder schriftlich erfolgen.

BITZER Legal Services und die BITZER Integrity Line dienen zugleich als Ansprechpartner im Sinne eines Beschwerdeverfahrens nach dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Geschäftspartner, aber auch alle anderen Personen, können hierüber auf menschenrechts- und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln von BITZER oder einem unmittelbaren oder mittelbaren Lieferanten entstanden sind.

Um Hinweise besser einordnen zu können, ist es hilfreich, wenn der Hinweisgeber seinen Namen und, wenn der Hinweis aus dem Umfeld eines Geschäftspartners stammt oder mit einem solchen im Zusammenhang steht, auch den Namen des Geschäftspartners nennt. Für etwaige Rückfragen zu dem geschilderten Sachverhalt ist es zudem hilfreich, wenn der Hinweisgeber auch seine Kontaktdaten angibt. Ungeachtet dessen ist es aber auch möglich, anonyme Hinweise zu geben. Anonymen Hinweisen wird BITZER mit gleicher Aufmerksamkeit nachgehen wie solchen Hinweisen, die unter Nennung des Namens abgegeben werden. Die Ausermittlung des vom Hinweisgeber geschilderten Sachverhalts kann sich jedoch schwieriger gestalten, sollte wegen der Anonymität keine Möglichkeit für Rücksprachen bestehen.

Abschnitt 2
BITZER Verhaltensgrundsätze für Geschäftspartner

1. Achtung der Menschenrechte und Wahrung des Arbeitnehmerschutzes

Der Geschäftspartner achtet und unterstützt die geltenden Vorschriften zum Schutz der internationalen Menschenrechte als fundamentale und allgemeingültige Vorgaben. Der Geschäftspartner stellt innerhalb seiner jeweiligen Unternehmen und in seiner Liefer- und Leistungskette sicher, dass seine Mitarbeitenden und die Mitarbeitenden seiner Geschäftspartner sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Sollte BITZER davon Kenntnis erlangen, dass ein Geschäftspartner gegen die internationalen Menschenrechte verstößt, wird die Geschäftsbeziehung beendet werden.

Insbesondere beachtet der Geschäftspartner die nachfolgenden Anforderungen bei sich und in seiner Liefer- und Leistungskette:

// Der Geschäftspartner hält das Verbot von Kinderarbeit ein. Er beachtet das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung nach Maßgabe der jeweiligen staatlichen Regelung, wobei das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung dem Alter entspricht, in dem nach dem anwendbaren nationalen Recht die Schulpflicht endet, und mindestens 15 Jahre beträgt. Sollte BITZER davon Kenntnis erlangen, dass ein Geschäftspartner gegen das Verbot der Kinderarbeit verstößt, wird die Geschäftsbeziehung beendet werden. Der Geschäftspartner hält die Verbote nach Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation ein. Dies umfasst

 - alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;
 - das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen;
 - das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen; ferner
 - Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

// Der Geschäftspartner hält das Verbot aller Formen der Sklaverei ein. Das umfasst auch sklavenähnliche Praktiken, Leibeigenschaft, unfreiwillige Häftlingsarbeit oder andere Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen oder extreme wirtschaftliche Ausbeutung. Der Geschäftspartner wird keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte zum Schutz seines Unternehmens nutzen, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Geschäftspartners bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte das Verbot von Folter und grausamer,

unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, wenn Leib oder Leben verletzt werden oder wenn die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

// Der Geschäftspartner wird sich bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern oder Gewässern nicht an widerrechtlichen Zwangsräumungen oder widerrechtlichem Entzug von Land, Wäldern oder Gewässern beteiligen oder diese veranlassen, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert.

// Der Geschäftspartner hält die Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für EU-Importeure von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten ein. Darüber hinaus beachtet der Geschäftspartner die Vorgaben aus Art. 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (Dodd-Frank Act) betreffend die Verwendung solcher Konfliktmineralien, da er Glied der Lieferkette eines US-börsennotierten Unternehmens sein kann.

// Der Geschäftspartner hält die am jeweiligen Beschäftigungsort geltenden gesetzlichen Vorgaben zu Mindestlöhnen ein und bezahlt seinen Mitarbeitenden gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit.

// Der Geschäftspartner wahrt in seinen Unternehmen die Vereinigungsfreiheit seiner Mitarbeitenden, insbesondere das Recht, sich frei zu Gewerkschaften zusammenzuschließen oder diesen beitreten zu können, ohne deswegen ungerechtfertigte Diskriminierung oder Vergeltung durch den Geschäftspartner fürchten zu müssen, und erkennt das Recht seiner Mitarbeitenden auf Kollektivverhandlungen und das Streikrecht in Übereinstimmung mit dem anwendbaren nationalen Recht an.

// Der Geschäftspartner bietet seinen Mitarbeitenden ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld. Der Geschäftspartner hält sämtliche rechtlich und technisch gebotenen Vorgaben und Standards der Arbeitssicherheit und des Brandschutzes ein, mindestens jedoch die nach dem anwendbaren nationalen Recht geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren in gebotenem Maße verhindert werden können, insbesondere durch genügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel, geeignete Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden, Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch geeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen, und die genügende Ausbildung und Unterweisung der Beschäftigten.

// Der Geschäftspartner unterlässt, über die vorstehende Punkte hinaus, alle Verhaltensweisen, die unmittelbar geeignet sind, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen oder deren Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

2. Beseitigung von Diskriminierung

Der Geschäftspartner wahrt Respekt und Neutralität gegenüber der nationalen Herkunft und ethnischen Abstammung, der Hautfarbe, dem Geschlecht, dem religiösen und weltanschaulichen Bekenntnis, der sexuellen Orientierung, der politischen Überzeugung, der sozialen Herkunft, des Alters und gegenüber etwaigen Behinderungen oder Erkrankungen seiner Mitarbeitenden. Etwas anderes darf ausnahmsweise nur dann gelten, wenn eine Unterscheidung aufgrund der Art der Beschäftigung und ihrer konkreten Erfordernisse geboten ist, z.B. bei Vorliegen einer entsprechenden Gefährdungsbeurteilung im Rahmen des betrieblichen Arbeitsschutzes. Beleidigungen und ehrverletzende Äußerungen, die sich auf eine der vorgenannten Eigenschaften oder Ansichten beziehen, sind inakzeptabel und vom Geschäftspartner sowie von seinen Mitarbeitenden unbedingt zu unterlassen.

3. Schutz der Umwelt

Der Schutz der Umwelt, des Klimas und der schonende Umgang mit den natürlichen Ressourcen sind ein zentrales Anliegen des Geschäftspartners. In Forschung und Entwicklung, der Produktion, der Verwaltung und wo sonst möglich schont der Geschäftspartner die natürlichen Ressourcen und vermeidet Umweltbelastungen so weit möglich und umsetzbar. Der Geschäftspartner wird insbesondere eine schädliche Boden-, Gewässer- und Luftverunreinigung, Lärmemissionen und einen übermäßigen Wasserverbrauch vermeiden, die geeignet wären,

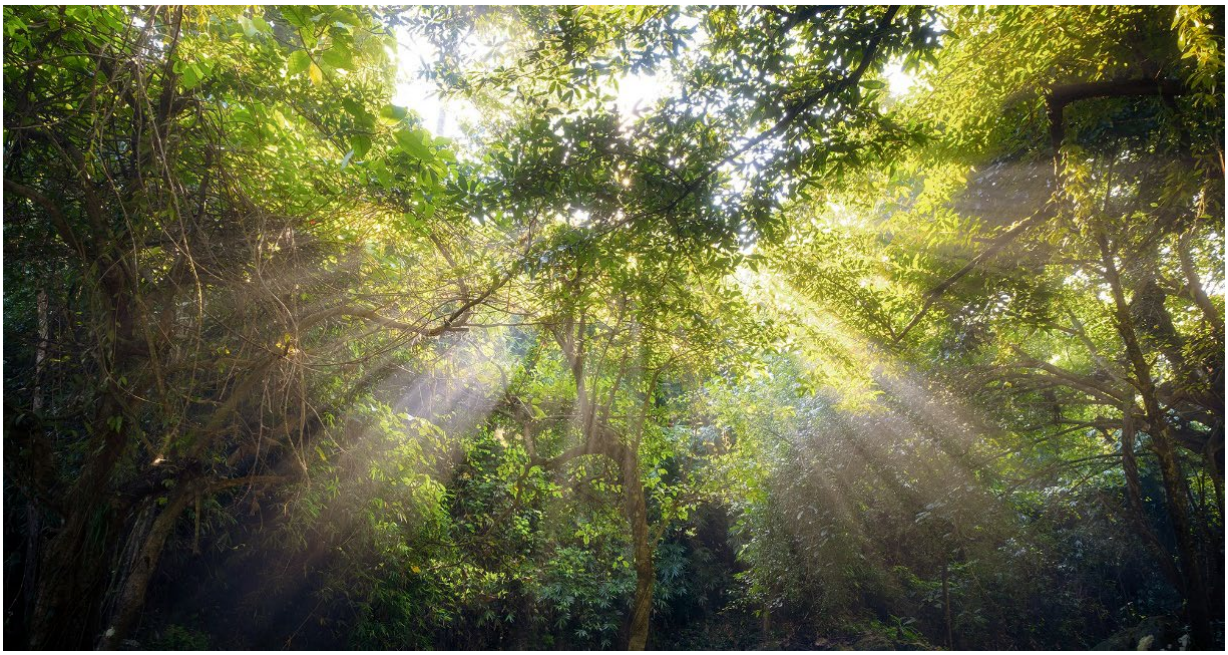
- // die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und zur Produktion von Nahrung erheblich zu beeinträchtigen,
- // einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser, zu Sanitäranlagen zu erschweren, zu verwehren oder zu zerstören oder
- // die Gesundheit einer Person zu schädigen.

Dementsprechend erwartet BITZER von seinem Geschäftspartner die strikte Einhaltung der nach dem anwendbaren nationalen Recht geltenden Umweltschutzvorschriften. Der Geschäftspartner trägt insbesondere dafür Sorge, dass er und seine Geschäftspartner, namentlich seine Lieferanten,

- // ausschließlich Komponenten liefern und verarbeiten, die den Anforderungen der EU-Richtlinie 2011/65/EU (sog. RoHS-Richtlinie) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen und für RoHS-konforme Fertigungsprozesse geeignet sind. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Konformität zu erklären und die entsprechende Erklärung unaufgefordert zu übermitteln;
- // die Pflichten kennen, die sich für sie aus der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006, der EU-Chemikalienverordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, in ihrer jeweils gültigen Fassung ergeben, und alle notwendigen Maßnahmen getroffen haben;
- // sich an die WEEE-Richtlinie 2012/19/EU über den Umgang mit Elektro- und Elektronikaltgeräten halten und dadurch der Vermeidung von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten

und der Reduzierung solcher Abfälle durch Wiederverwendung, Recycling und andere Formen der Verwertung dienen und mindestens die darin für die Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten für die Europäische Union festgelegten Normen einhalten;

// die Pflichten anerkennen, die sich für sie aus dem Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (Minamata-Übereinkommen) zur weltweiten Minderung der Belastung von Umwelt und Gesundheit durch gefährliche Quecksilberemissionen ergeben können;



// das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (sog. Stockholm-Konvention, Verordnung (EU) 2019/1021) beachten, eine Übereinkunft über völkerrechtlich bindende Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für bestimmte langlebige organische Schadstoffe, durch die die Herstellung und der Gebrauch bestimmter Pestizide, einer Gruppe von Industriechemikalien (polychlorierte Biphenyle) sowie zweier Gruppen unerwünschter Nebenprodukte (polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane) eingeschränkt bzw. verboten werden;

// das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung sowie die Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen einhalten.

Auf Verlangen von BITZER wird der Geschäftspartner den entsprechenden Nachweis erbringen.

Der Geschäftspartner legt großen Wert darauf, erneuerbare Energien sinnvoll zu nutzen und auch dadurch die Umweltbelastung zu reduzieren und die Umwelt zu schonen, wo dies möglich ist.

4. Verbot von Korruption und Erpressung, Verhinderung von Geldwäsche

Korruption steht für den Missbrauch einer Stellung in der Wirtschaft, in Organisationen, in Verwaltung, Justiz oder Politik. Korruption ist weltweit geächtet. Korruption ist strafbar. Korruption verhindert Fortschritt und Innovation, verzerrt den Wettbewerb und schädigt die Wirtschaft sowie die Gesellschaft. Der Geschäftspartner toleriert keine Korruption, weder durch seine Mitarbeitenden noch durch seine Geschäftspartner oder andere Geschäftspartner von BITZER.

Verboten sind sowohl das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen (aktive Bestechung) als auch das Fordern, Sichversprechenlassen oder Annehmen von Vorteilen (passive Bestechung) für sich oder einen Dritten. Das Verbot gilt sowohl im Hinblick auf in- und ausländische Amtsträger (Bestechung von Amtsträgern) als auch im Hinblick auf BITZER oder andere Geschäftspartner (Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr). Vorteil in diesem Sinne ist jede Leistung, auf die kein rechtmäßiger Anspruch besteht und die zudem die wirtschaftliche, rechtliche oder persönliche Lage des Empfängers objektiv verbessert. Insbesondere gilt:

Wenngleich Geschenke, Bewirtungen, Einladungen zu Veranstaltungen und sonstige Zuwendungen (nachfolgend insgesamt „Zuwendung“ genannt) in geschäftlichen Beziehungen verbreitet sind, dürfen Geschäftspartner eine Zuwendung nur anbieten, versprechen oder gewähren beziehungsweise sich versprechen lassen oder annehmen, sofern die Zuwendung oder die in Aussicht gestellte Zuwendung

- // von geringem Wert ist und
- // den allgemein üblichen Geschäftsgebräuchen entspricht und
- // sich auch sonst in angemessenem Rahmen hält und
- // nicht den Zweck hat, die Erteilung eines Auftrags oder unerlaubten Vorteils für sich, den Geschäftspartner, BITZER, einen anderen Geschäftspartner oder eine andere Person zu fördern, und
- // nach dem anwendbaren Recht gesetzlich erlaubt ist und
- // nicht einmal der Eindruck einer unzulässigen Einflussnahme oder möglicherweise entstehenden Abhängigkeit aufkommen lässt und von den Beteiligten daher auch beim Geschäftspartner und bei BITZER offen kommuniziert werden könnte.

Kein Geschäftspartner oder Mitarbeitende eines Geschäftspartners darf seine dortige Position oder Funktion dazu benutzen, um für sich oder einen Dritten einen Vorteil zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen.

Wenn der Geschäftspartner davon Kenntnis erlangt, dass unerlaubte Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt beziehungsweise gefordert oder angenommen wurden, ist er verpflichtet, eine der zuvor in Abschnitt 1, Ziffer 3. genannten Stellen unverzüglich darüber zu informieren.

Spenden und Sponsoring werden vom Geschäftspartner nicht dafür genutzt, um widerrechtlich geschäftliche Vorteile zu erlangen.

Dem Geschäftspartner ist es ferner verboten, Mitarbeitende oder seine Geschäftspartner in verwerflicher Weise mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen oder sie zu erpressen.

Geldwäsche ist strafbar. Der Geschäftspartner vermeidet jegliche Beteiligung an Geldwäsche und akzeptiert als seine Geschäftspartner niemanden, von dem bekannt ist oder begründet vermutet wird, dass er sein Geld oder Vermögenswerte durch kriminelle Aktivitäten erhalten hat oder sonst in Finanzstraftaten involviert ist.

Der Geschäftspartner hält insbesondere die Vorgaben des deutschen Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) oder die entsprechenden Gesetze ausländischer Rechtsordnungen ein, die auf ihn und die konkrete Transaktion Anwendung finden.

5. Wahrung des fairen Wettbewerbs

Der Geschäftspartner ist dem fairen und freien Wettbewerb verpflichtet. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die kartellrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften zu beachten, und verpflichtet seine Geschäftspartner entsprechend.

Dem Geschäftspartner ist es insbesondere verboten:

- // mit Wettbewerbern über Preise, Umsatz, Produktionskapazitäten, Ausschreibungen, Erträge, Margen und Kosten zu sprechen, die das Verhalten eines Unternehmens im Markt gegenüber dem Wettbewerb bestimmen oder beeinflussen können;
- // Absprachen mit Wettbewerbern einzugehen, die den Ausschluss eines Wettbewerbers, einen Wettbewerbsverzicht, die Abgabe eines Scheinangebotes bei Ausschreibungen oder die Aufteilung von Kunden, Märkten, Ländern oder Produktionsprogrammen zum Gegenstand haben;
- // den Weiterverkaufspreis des Kunden in irgendeiner Art zu beeinflussen.

Bei Fragen zur Zulässigkeit bestimmter Verhaltensweisen oder wenn ein Geschäftspartner den Verdacht eines Wettbewerbs- oder Kartellverstoßes hat, meldet er sich bitte unverzüglich auf einem der zuvor in Abschnitt 1, Ziffer 3. genannten Wege.

6. Vermeidung von Interessenkonflikten

BITZER erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass sie Interessenkonflikte vermeiden. Entscheidungen dürfen nicht von privaten Interessen oder einer persönlichen Beziehung zu Geschäftspartnern oder anderen Personen beeinflusst sein. Gleiches erwartet der Geschäftspartner von seinen Geschäftspartnern.

7. Vermeidung von Produkthaftungsfällen

Der Geschäftspartner steht für Produkte und Leistungen höchster Qualität. Es ist der Anspruch des Geschäftspartners, die hohen Erwartungen seiner Geschäftspartner hinsichtlich Qualität, Sicherheit, Effizienz und Funktionalität seiner Produkte und Leistungen zu erfüllen. Gleichzeitig ist der Geschäftspartner mit seinen Mitarbeitern bestrebt, die Qualität seiner Produkte, Werk- und Dienstleistungen stetig zu verbessern. Der Geschäftspartner und seine Mitarbeitenden stehen in der Verantwortung, die aus dem Umgang mit den Produkten und Leistungen etwaig resultierenden Risiken und Gefahren für Gesundheit und Sicherheit so weit wie möglich auszuschließen. Der Geschäftspartner berücksichtigt alle rechtlichen und technischen Vorgaben und Standards für Produktsicherheit, die auf seine Produkte angewendet werden müssen. Der Geschäftspartner ist aufgefordert, auf etwaige Sicherheitsbedenken von BITZER mit Sorgfalt und Umsicht zu reagieren und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diese auszuräumen.

8. Ordnungsgemäße Abwicklung von Zoll- und Ausfuhrverfahren

Exporte, Importe und der inländische Handel von Waren, Dienstleistungen oder Technologien/Software sowie der Kapital- und Zahlungsverkehr werden durch nationale und internationale Gesetze bestimmt und kontrolliert. Durch angemessene Maßnahmen muss gewährleistet sein, dass Geschäfte und Transaktionen nicht gegen geltende Wirtschaftsembargos und Handelsbeschränkungen oder gegen Vorschriften der Import- und Exportkontrolle oder gegen Sanktionen und Gesetze zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung verstoßen. Geschäfte mit Unternehmen und Personen, die sich auf Sanktionslisten befinden, sind untersagt.

BITZER hat ein umfassendes, elektronisch unterstütztes Exportkontrollsystem eingerichtet und seine strikte Anwendung zur Pflicht gemacht. Auch der Geschäftspartner befolgt die nationalen und internationalen Gesetze im Bereich Exportkontrolle, Zoll und Außenwirtschaft in den jeweiligen Ländern seiner Geschäftstätigkeit. Der Geschäftspartner kommt seiner gesetzlichen Verpflichtung nach, seine Mitarbeitenden, Geschäftspartner und potenziellen Geschäftspartner auf Grundlage der jeweils gültigen Sanktionslisten zu prüfen, die sich aus nationalen Gesetzen sowie Antiterror- und Embargoverordnungen ergeben. Mitarbeitende des Geschäftspartners, die mit der Ein- und Ausfuhr von Waren, Dienstleistungen, Software oder Technologie befasst sind, haben die geltenden Exportkontrollgesetze sowie Ein- und Ausfuhrbestimmungen zu beachten.

Alle Mitarbeitenden des Geschäftspartners, die Kenntnis haben von Lieferungen

- // in Länder, die einem Teil- oder Totalembargo unterliegen, einschließlich Lieferungen durch einen Mittelsmann in ein Nicht-Embargoland, oder
- // die für militärische Zwecke oder eine Nutzung mit doppeltem Verwendungszweck geeignet sind oder
- // die für den Gebrauch in Kernkraftwerken oder in unsicheren nuklearen Kernbrennstoffkreisläufen bestimmt sind oder
- // die im Zusammenhang mit der Produktion von chemischen oder biologischen Waffen stehen,

sind verpflichtet, die zentrale Zoll- und Exportkontrollabteilung des Geschäftspartners zu informieren.

Der Geschäftspartner ist zudem eingeladen, sich per E-Mail an die Zoll- und Exportabteilung der BITZER Gruppe zu wenden: customs@bitzer.de.

9. Schutz personenbezogener Daten

Der Geschäftspartner schützt die personenbezogenen Daten seiner Mitarbeitenden, seiner Geschäftspartner und anderer Betroffener.



Personenbezogene Daten werden bei dem Geschäftspartner nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, soweit dies für eindeutig festgelegte und rechtmäßige Zwecke erforderlich ist oder der Betroffene seine ausdrückliche vorherige Einwilligung dazu gegeben hat. Dies gilt auch für den Datenaustausch zwischen verschiedenen Organisationseinheiten oder Gesellschaften des Geschäftspartners. Die Verwendung von Daten muss für die Betroffenen transparent sein. Ihre Rechte auf Information, Auskunft, Berichtigung und Einschränkung der Verarbeitung sowie gegebenenfalls auf Datenübertragbarkeit, Widerspruch, Sperrung und Löschung werden nach Maßgabe des geltenden Rechts gewahrt.

10. Geheimhaltung von geistigem Eigentum, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Geschäftspartner müssen eigene vertrauliche Informationen und solche, die ihnen von BITZER anvertraut werden oder ihnen sonst im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Zusammenarbeit mit BITZER zur Kenntnis gelangen, geheim halten und verpflichten ihre Mitarbeitenden und ihre Geschäftspartner entsprechend. Geschäftspartner müssen die Informationen gegen den unbefugten Zugriff Dritter schützen und dürfen sie nicht für eigene oder persönliche Zwecke nutzen.

Der Geschäftspartner wird mit dem Bestehen einer wirtschaftlichen Beziehung zu BITZER nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung von BITZER werben.

11. Systeme, Dokumente und Risikomanagement

Der Geschäftspartner muss Managementsysteme und Kontrollen in Zusammenhang mit dem Inhalt dieses Verhaltenskodex entwickeln, umsetzen, anwenden und pflegen. Er wird stets über die erforderliche Dokumentation verfügen, um die Konformität mit den Grundsätzen dieses Verhaltenskodex nachweisen und diese BITZER auf Anforderung jederzeit zur Verfügung stellen zu können.

Der Geschäftspartner unterhält geeignete Instrumente zur regelmäßigen Identifizierung, Bewertung und Steuerung von Risiken in allen Bereichen und unter Bezugnahme auf alle anwendbaren gesetzlichen Anforderungen, die in diesem Verhaltenskodex behandelt werden.

Der Geschäftspartner zeigt sein Engagement zur kontinuierlichen Verbesserung, indem er Leistungsziele festlegt, Umsetzungspläne ausführt und die nötigen Maßnahmen zur Behebung von Mängeln ergreift, die bei internen und/oder externen Prüfungen oder Bewertungen festgestellt werden.

Der Geschäftspartner führt regelmäßig geeignete Schulungsmaßnahmen durch, um seinen Mitarbeitenden ein angemessenes Verständnis der auf sie zutreffenden Grundsätze dieses Verhaltenskodex sowie der anwendbaren Gesetze, Bestimmungen und allgemein anerkannten Standards zu vermitteln.

12. Umsetzung in der Lieferkette

BITZER erwartet von seinem Geschäftspartner, die Vorgaben dieses Verhaltenskodex einzuhalten und sie an die im Geschäft mit BITZER beteiligten Lieferanten und Geschäftspartner seiner Lieferkette weiterzugeben, diese entsprechend zu verpflichten, die Einhaltung dieser Grundsätze sicherzustellen und einer möglichen Überprüfung ihrer Einhaltung zuzustimmen. Der in diesem Dokument verwendete Begriff der Lieferkette bezieht sich grundsätzlich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens und somit auf alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind.

Abschnitt 3
Schlussvorschriften

1. Auskunftsverlangen

BITZER behält es sich vor, bei einem Verdacht auf Nichteinhaltung der in diesem Verhaltenskodex genannten Verhaltensgrundsätze und Anforderungen, z. B. infolge entsprechender Medienberichte, hierüber vom Geschäftspartner Auskunft zu verlangen. Der Geschäftspartner wird diesem Auskunftsbegehren unverzüglich nachkommen.

2. Audits

Der Geschäftspartner gestattet es BITZER, die Einhaltung dieses Verhaltenskodex, insbesondere der Verhaltensgrundsätze für Geschäftspartner, in Form von Audits zu kontrollieren oder durch einen von dem Geschäftspartner und BITZER gemeinsam beauftragten Dritten kontrollieren zu lassen und, im Fall der Nichteinhaltung, entsprechend diesem Verhaltenskodex zu reagieren.

Wenn bei einem Audit Unzulänglichkeiten festgestellt werden, die für BITZER von Belang sind, legt der Geschäftspartner BITZER unverzüglich einen Maßnahmenplan vor, dessen Umsetzung sicherstellt, dass alle identifizierten Aspekte in einer für BITZER zufriedenstellenden Weise behandelt und behoben werden.

Sollte ein Audit einen wesentlichen Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex aufdecken, hat BITZER das Recht, die notwendigen, angemessenen, nachgewiesenen Kosten des Audits vom Geschäftspartner zurückzufordern.

3. Folgen der Nichteinhaltung

Jeder Verstoß gegen die in diesem Verhaltenskodex genannten Verhaltensgrundsätze und Anforderungen wird von BITZER als wesentliche Beeinträchtigung der Geschäftsbeziehung und des Vertragsverhältnisses zwischen dem Geschäftspartner und BITZER betrachtet.

BITZER steht das Recht zu, einzelne von einem Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex unmittelbar betroffene Vertragsbeziehungen ganz oder teilweise außerordentlich und fristlos zu kündigen oder, nach ihrer Wahl, die Geschäftsbeziehung zum Geschäftspartner temporär auszusetzen, während der Geschäftspartner konkrete Maßnahmen vorstellt, ergreift und vollständig umsetzt, um eine Wiederholung des Verstoßes zu vermeiden, oder auch sämtliche Vertragsbeziehungen ganz oder teilweise außerordentlich und fristlos zu kündigen, wenn der Geschäftspartner nicht innerhalb angemessener Frist konkrete Maßnahmen vorgestellt, ergriffen und vollständig umgesetzt hat, um eine Wiederholung des Verstoßes zu vermeiden.